

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (47) Bekanntmachung des Planungsverbandes Düren-Niederzier: Jahresabschluss 31.12.2012
- (48) Lärmaktionsplan der Stadt Düren
- (49) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Wahl der Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Düren IV
- (50) Bekanntmachung der Stadt Düren über das Widerspruchsrecht für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22.09.2013 und die Wahl zum Europäischen Parlament im Jahr 2014 gemäß Melderechtsrahmengesetz
- (51) Inkrafttreten der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren
- (52) Inkrafttreten der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/318
- (53) Luftreinhalteplan Düren

(47)

Bekanntmachung des Planungsverbandes Düren-Niederzier

Auf Grund des § 5 Abs. 2 und der §§ 18 und 32 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 2029) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit bekanntgemacht, dass auf Empfehlung der Rechnungsprüfer des Planungsverbandes Düren-Niederzier die Versammlung des Planungsverbandes Düren-Niederzier am 23.05.2013 den **Jahresabschluss 31.12.2012** festgestellt hat.

Der Jahresabschluss liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Niederzier, Rathausstr. 8, Neubau Zimmer 9, während der Dienststunden öffentlich aus.

Aktiva

Euro Euro

A. Umlaufvermögen

- I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
- 1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen

a)	Sonstige öffentl.-rechtliche Forderungen gg. Niederzier	497.621,81	
b)	Sonstige öffentl.-rechtliche Forderungen gg. Düren	49.422,20	547.044,01

II. Liquide Mittel	568.034,84
	<u>1.115.078,85</u>

Passiva

A. Rückstellungen

I. Sonstige Rückstellungen	0,00
----------------------------	------

B. Verbindlichkeiten

I.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	
II.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.115.078,85	1.115.078,85
			<u>1.115.078,85</u>

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Niederzier, den 04.06.2013

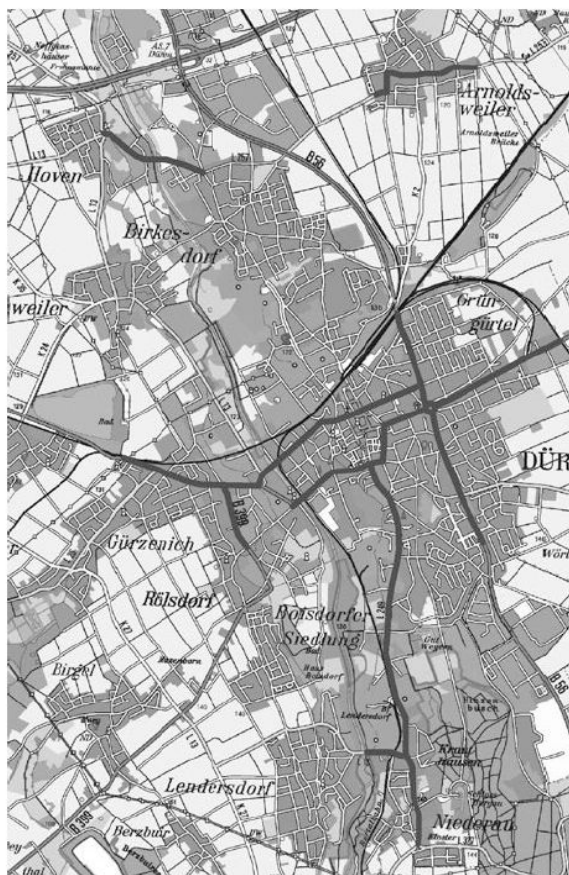
Heuser

Verbandsvorsteher Planungsverband Düren-Niederzier

(48)

Bekanntmachung der Stadt Düren Lärmaktionsplan der Stadt Düren

Gemäß der „Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ sowie dem dazu ergangenen nationalen Gesetz erstellt die Stadt Düren einen Lärmaktionsplan. Er betrifft Gebiete, in denen Einwohner mit einem Lärmpegel von mehr als **65 Dezibel tagsüber** und **55 Dezibel nachts** betroffen sind. Folgende Gebiete sind Bestandteil des Lärmaktionsplans:



Der Entwurf zum Lärmaktionsplan liegt in der Zeit
vom 08.07.2013 bis 05.08.2013 einschließlich

öffentlich im Amt für Stadtentwicklung und Umwelt (52355 Düren, Am Ellernbusch 18-20) und im Amt für Tiefbau und Grünflächen (52353 Düren, Zollhausstraße 40, 2. Obergeschoss) aus und kann während folgender Zeiten eingesehen werden:

montags bis mittwochs	von 08.00 - 12.00 Uhr,
und	von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von 08.00 - 12.00 Uhr,
und	von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von 08.00 - 12.00 Uhr.

Zusätzlich können Sie die Unterlagen beim Bürgerbüro der Stadt Düren zu den entsprechenden Öffnungszeiten und auf der Internetseite der Stadt Düren einsehen.

Während der oben genannten Auslegungsfrist können Sie Ihre Anregungen bei der Stadtverwaltung Düren, Amt für Tiefbau und Grünflächen, 52353 Düren einreichen oder an tiefbauamt@dueren.de senden.

Düren, den 18.6.13

Paul Larue
Bürgermeister

(49)

Bekanntmachung der Stadt Düren Wahl der Schiedsperson für den Schiedsamtbezirk Düren IV

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung am 19.02.2013 Herrn Ingo Stockheim, wohnhaft Bretzelnweg 54, 52353 Düren, zum Schiedsmann für den Schiedsamtbezirk Düren IV gewählt. Der Bezirk Düren IV umfasst die Ortsteile Derichsweiler, Echtz/Konzendorf, Hoven, Mariaweiler, Merken.

Der Direktor des Amtsgerichts Düren hat durch Beschluss vom 19.03.2013 die Wahl des Herrn Ingo Stockheim zum Schiedsmann für den Schiedsamtbezirk Düren IV bestätigt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 04.06.2013

Der Bürgermeister

Paul Larue

(50)

Bekanntmachung der Stadt Düren über das Widerspruchsrecht für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22.09.2013 und die Wahl zum Europäischen Parlament im Jahr 2014 gemäß Melderechtsrahmengesetz

Gemäß § 22 Absatz 1 des Melderechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1342), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 730), darf die Stadt Düren auf Antrag Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament in

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

den sechs der jeweiligen Wahl vorangehenden Monaten Auskunft über die Wahlberechtigten geben. Dabei werden folgende Daten übermittelt:

1. Doktorgrad,
2. Familienname,
3. Vornamen,
4. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 22 Absatz 1 Satz 1 MRRG widersprochen haben. Die Daten sind einen Monat nach Abschluss der Wahl durch die Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen zu löschen.

Gemäß § 22 Absatz 1 Satz 5 MRRG weise ich durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, dass alle Personen, die zu diesen Wahlen wahlberechtigt sind, der Datenübermittlung widersprechen können.

Betroffene, die von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, werden hiermit gebeten, die entsprechenden Erklärung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren während der Öffnungszeiten Mo, Di, Mi und Fr von 7.30 bis 13 Uhr, Do 7.30 bis 18 Uhr sowie Sa 9.00 bis 13.00 Uhr abzugeben. Ein entsprechendes Formular wird im Bürgerbüro für Sie bereitgehalten und ist auch auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de) unter der Rubrik Bürgerservice → Bürgerbüro → Meldeangelegenheiten → Widerspruch und Einwilligung nach dem Meldegesetz NRW zum Ausdruck hinterlegt.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, 13.06.2013

Der Bürgermeister

(Paul Larue)

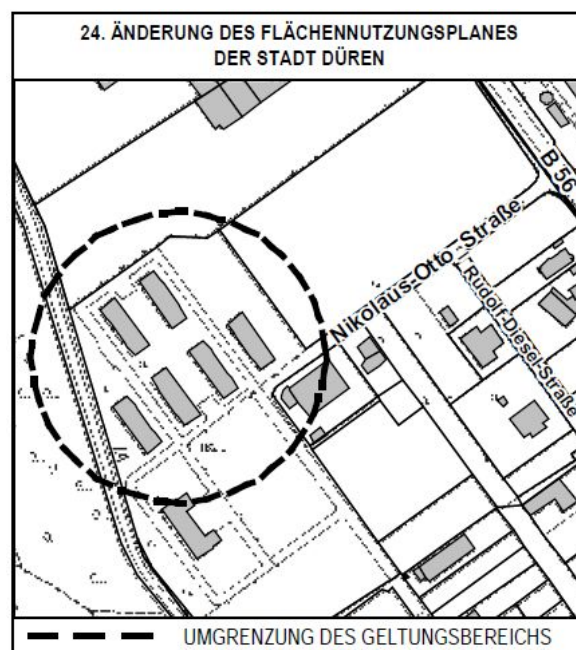
(51)

Bekanntmachung der Stadt Düren Inkrafttreten der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung vom 19.02.2013 die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren für den Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/318 „Interkommunales Gewerbegebiet Düren Kreuzau - Möbelfachmarkt“ in Düren beschlossen.

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren wurde mit Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 17.05.2013 unter dem Aktenzeichen 35.2.11-15-14/13 gemäß § 6 BauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



„Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr. 44/95“

Die genehmigte 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren nebst Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, 52355 Düren, Am Ellernbusch 18-20, 3. Obergeschoss, Raum 3017, öffentlich aus und kann dort während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs	von	08.00 - 12.00 Uhr,
	und	von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von	08.00 - 12.00 Uhr,
	und	von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von	08.00 - 12.00 Uhr.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren gemäß § 6 Abs. 5 BauGB rechtswirksam.

Hinweise:

Gemäß § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 13.6.13

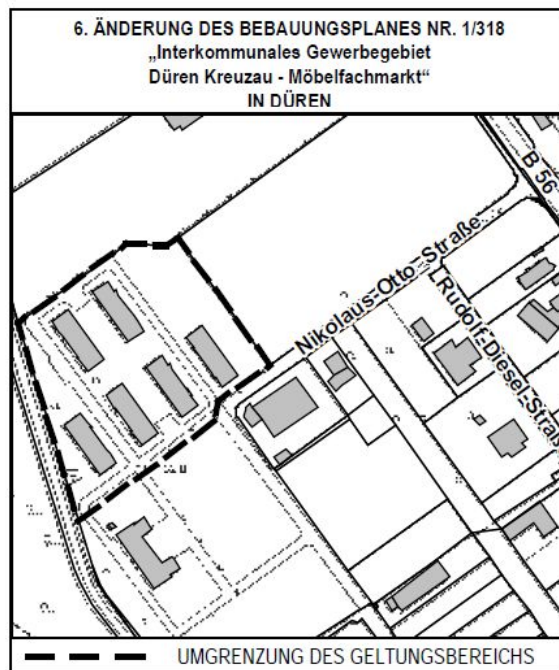
Paul Larue
Bürgermeister

(52)

Bekanntmachung der Stadt Düren Inkrafttreten der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/318

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung vom 20.03.2013 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/318 „Interkommunales Gewerbegebiet Düren/Kreuzau - Möbelfachmarkt“ in Düren gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Rates der Stadt Düren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



„Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr. 44/95“

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/318 „Interkommunales Gewerbegebiet Düren/Kreuzau - Möbelfachmarkt“ in Düren nebst Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB liegt ab sofort im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, Düren, Am Ellernbusch 18-20, 3. Obergeschoss, Zi. 3017, öffentlich aus und kann dort während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs	von	08.00 - 12.00 Uhr,
	und	von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von	08.00 - 12.00 Uhr,
	und	von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von	08.00 - 12.00 Uhr.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“ werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 13.6. 13

Paul Larue
Bürgermeister

(53)

Luftreinhalteplan Düren

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.6 - LRP Düren

Die Bezirksregierung Köln hat den Luftreinhalteplan Düren aufgestellt, der am

01. Juli 2013

in Kraft gesetzt wird.

An den Messstationen Schoellerstraße und Euskirchner Straße in Düren ist der seit 01.01.2010 geltende Grenzwert für Stickstoffdioxid (NO₂) überschritten worden.

Bedingt durch europäische Vorgaben sowie durch Festlegungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz und der 39. BImSchV (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft) ist die Bezirksregierung Köln daher verpflichtet, einen Luftreinhalteplan für das Stadtgebiet Düren aufzustellen. Ziel des Plans ist es, mit den darin festgeschriebenen Maßnahmen die Stickstoffdioxidbelastung in Düren so zu senken, dass die Grenzwerte eingehalten werden. Diese Schadstoffbelastung wird weit überwiegend durch den Straßenverkehr verursacht und soll durch eine Vielzahl von Maßnahmen bekämpft werden. Zu diesem Maßnahmenpaket gehören u.a. der Bau der Umgehungsstraße B 56n sowie zahlreiche Selbstverpflichtungserklärungen ortsansässiger und externer Unternehmen mit dem Ziel der Reduzierung des LKW-Verkehrs auf den belasteten Straßen.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans ist § 47 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Neununddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV). Gemäß § 47 Abs. 5, 5a BImSchG wurde die Öffentlichkeit bei der Aufstellung beteiligt. Nach Auswertung der vorgetragenen Einwendungen kann der Luftreinhalteplan Düren nunmehr in Kraft gesetzt werden.

Eine Ausfertigung des Luftreinhalteplans Düren kann bei der Stadt Düren, Amt für Tiefbau und Grünflächen, Abteilung Straßen- und Verkehrsplanung, Zollhausstraße 40 in Birkesdorf, 52353 Düren und bei der Bezirksregierung Köln, Immissionschutz - Dezernat 53, Zeughausstr. 2 - 10, 50667 Köln, angefordert werden.

Zusätzlich kann der Luftreinhalteplan Düren über das Internet-Angebot der Bezirksregierung Köln unter www.bezreg-koeln.nrw.de und über das Internet-Angebot der Stadt Düren unter www.dueren.de eingesehen und heruntergeladen werden.

Köln, den 24.06.2013

Im Auftrag
gez. Halmschlag

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann über einen kostenlosen Newsletter auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel neben der Eingangstür des Bürgerbüros am Markt 2 auf der linken Seite an den letzten beiden Glaswänden in Höhe des SB-Centers der Sparkasse (Markt 2, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Am Ellernbusch 18 - 20, 52355 Düren, Telefon: 02421 25-2212. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.